

# Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung

Ab dem 2. Lebensjahr (einjähriges Kind) tritt der uneingeschränkte Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ein. In Oelde wird öffentlich geförderte Kinderbetreuung ab mindestens 10 Betreuungsstunden gewährleistet. Der uneingeschränkte Rechtsanspruch gilt in Oelde mit der Gewährleistung von wöchentlich max. 35 Betreuungsstunden für Kinder ab 1 Jahr, als erfüllt.

Davon abweichend können im Rahmen des eingeschränkten Rechtsanspruchs, d.h. bei Berufstätigkeit bzw. Ausbildung beider Elternteile oder eines Alleinerziehenden sowie bei spezifischen häuslichen oder familiären Gründen darüber hinausgehende Betreuungszeiten beansprucht werden. Dies gilt unter diesen Voraussetzungen auch für Kinder im ersten Lebensjahr. Eine vorherige Bedarfsprüfung erfolgt durch die jeweilige Kindertageseinrichtung. Für die Fälle gelten keine maximalen Betreuungszeiten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs, sondern die Betreuungszeiten begründen sich durch die tatsächlichen Bedarfe, z.B. Arbeitszeiten der Eltern.

Ø Randstundenbetreuung im Rahmen von Kindertagespflege: Eine Betreuung unter 10 Std. wird nur als Ergänzung zu anderen Betreuungsformen, z.B. in einer Kindertageseinrichtung, Grundschule gewährt, wenn beide Elternteile oder ein Alleinerziehender berufstätig ist oder sich in einer Ausbildung befindet sowie wenn spezifische häusliche oder familiäre Gründe vorliegen.

Ø Betreuungsgrund „Berufstätigkeit bzw. Ausbildung“: Bei einer 45 Std.- Betreuung von Kindern ab 1 Jahr und einer Betreuung von Kindern bis 1 Jahr ist ein Nachweis über die Berufstätigkeit (Arbeitgeberbescheinigung) oder Ausbildung vorzulegen.

Ø Betreuungsgrund „häusliche und/oder familiäre Entlastung“: Bei einer 45 Std.- Betreuung von Kindern ab 1 Jahr und einer Betreuung von Kindern bis 1 Jahr ist der Bedarf durch eine Stellungnahme des allgemeinen sozialen Dienstes des Jugendamtes Oelde zu begründen.